

Förderverein Kirche zu Altbelgern e.V.

Satzung

Bei allen grammatikalischen Formen männlichen Geschlechts sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

Die Satzung wurde beschlossen mit der Gründungsversammlung am 08.04.2015 und geändert mit der fortgesetzten Gründungsversammlung am 21.08.2015 und am 12.09.2016 (§7).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kirche zu Altbelgern".
2. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Cottbus** eingetragen werden. und führt dann den Zusatz "e.V.". Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
3. Der Sitz des Vereins ist Mühlberg/Elbe, GT Altbelgern.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgaben in der Erhaltung und Instandsetzung der Kirche des Ortes sowie ihrer ortsbildenden Umgebung im Sinne des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.
2. Im Interesse des Gemeinwohles will der Verein die Kirche Altbelgern einer angemessenen kulturellen, religiösen oder sonstigen geeigneten Nutzung zuführen. Zu diesem Zweck entwickelt er mit geeigneten Partnern ein Nutzungskonzept.
3. a) Der Verein mit Sitz in Altbelgern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Kunst, Kultur sowie die Erhaltung und Instandsetzung der Kirche Altbelgern auch als einen Ort mit touristischer Attraktivität.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung und Umsetzung von Nutzungskonzepten, Zusammenführung und Gemeinschaftsbildung der Ortsgemeinde Altbelgern, aber auch der Evaluation des baulichen Zustandes.

b) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erfasst und dokumentiert die Kirche Altbelgern, vermittelt die Erstellung von Gutachten über den baulichen Zustand sowie den bau- und kulturhistorischen Wert des Bauwerks.

5. Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit das Interesse von Bürgern und Behörden für die Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung der Kirche Altbelgern wecken sowie finanzielle Hilfe von privater Hand besorgen und sinnvoll einsetzen.
6. Zur Erhaltung der Kirche Altbelgern verhandelt der Verein mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen; zur Absicherung der praktischen und organisatorischen Arbeit bemüht er sich um deren finanzielle Unterstützung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Darüber hinaus strebt der Verein die Zusammenführung und Gemeinschaftsbildung der Ortsgemeinde Altbelgern unabhängig von Konfession, politischer Orientierung und Lebensalter an.
9. Über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit hinaus wird die Entwicklung der Kirche zu einem Ort der Kultur und touristischer Anziehungskraft in der Kommune Mühlberg/Elbe am Elberadweg angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und diese unbedingt durch Tat und Wort unterstützt.
2. Der Antrag auf Beitritt ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann Anträge auf Beitritt zum Verein ablehnen, wenn diese wesentlichen Vereinsinteressen entgegenstehen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und sind bis spätestens jedoch für das Gesamtjahr bis 31. Dezember jedes Jahres zu entrichten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein legt einen Schatzmeister mit einfacher Mehrheit fest. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwaltung eingehender Geldbeträge und die ordnungsgemäße Buchung und Einzahlung auf das Vereinskonto.
4. Die Höhe aller Beiträge ist in einer mit einfacher Mehrheit beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand in schriftlicher Form einberufen.
Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Einladungen werden mindestens drei Wochen vorher zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung innerhalb von einer Woche möglich.
4. Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich des Kassenberichts) und der Kassenprüfung entgegen und fasst dementsprechende Beschlüsse,
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlassung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - bestimmt den Kassenprüfer (für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht),
 - bestimmt den Protokollführer,
 - entlastet den Vorstand,

- setzt die Höhe von Mitgliedsbeiträgen fest,
- beschließt Satzungsänderungen,
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung, und
- kann die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
4. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
5. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer mit Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach einem zu fällenden Beschluss der Mitgliederversammlung an die Evangelische Kirchengemeinde Altbelgern, die es ausschließlich für den Erhalt der Dorfkirche des Ortes einsetzen soll.
3. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei der Auflösung keine Vermögensanteile.

Beschlossen durch die fortgesetzte Gründungsversammlung

Altbelgern, den 12. September 2016.

Der Vorstand und weitere Vereinsmitglieder,
